

Der Bote aus dem Riesen-Gebirge.
Eine Zeitschrift für alle Stände.

Nr. 104. Hirschberg, Sonnabend den 29. Dezember. **1849.**

Mit der heute ausgegebenen Nr. 104 des Boten aus dem Riesengebirge, schließt sich das vierte Quartal des Jahrganges 1849. Der dafür fällige Betrag wird von den resp. Subscribenten auf die bereits bekannte Weise erhoben werden. Diejenigen verehrlichen Leser, welche ihre Exemplare durch die Post beziehen, ersuchen wir, bei den betreffenden Wohllöblichen Post-Aemtern die Pränumeration mit 12½ Sgr. gefälligst zu erneuen.

Hirschberg, den 29. Dezember 1849. Die Expedition des Boten.

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

91ste Sitzung der Ersten Kammer am 17. Dezbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, Simons, v. Schleinitz, v. Rabe, v. Strotha, v. Ladenberg.

Bericht der Kommission für Geschäftsordnung über den Antrag des Abg. Jordan, welcher nach der allgemeinen Diskussion über einen Gesetzentwurf der Kammer anheimstellt, sogleich über Annahme des ganzen Gesetzes Beschluß zu fassen.

Die Kommission empfiehlt der Kammer diesen Antrag zur Annahme.

Graf Itzenplitz stellt einen Verbesserungszusatz, wonach auch die Amendements berücksichtigt werden sollen.

Der Abg. Kisker stellt ein Amendement, wonach auch über einzelne Abschnitte von Gesetzen die Abstimmung im Ganzen zulässig sein soll.

Nach langer Debatte wird der Antrag der Kommission mit diesen beiden Amendements der Abg. Grafen Itzenplitz und Kisker angenommen.

Die Kammer geht zur Verfassungsrevision über.

Bericht des Centralausschusses für Verfassungsrevision über diejenigen Bestimmungen der Titel III. IV. V. VIII. IX. und die unter den Rubriken „Allgemeine" und „Uebergangsbestimmungen" enthaltenen Artikel, worin die Beschlüsse der beiden Kammern von einander abweichen.

In Titel III. „Vom Könige", stimmen beide Kammern unter sich und mit der Verfassung überein rücksichtlich der Artikel 41. 44. 48. 50. 51. 52. 53. 57.

Eine Uebereinstimmung beider Kammern mit Abweichung von der Verfassung findet sich Artikel 42. 43. 45. 46. 47. 54. 55. 56.

Eine Verschiedenheit in den Beschlüssen der Kammern selbst findet sich nur bei dem Artikel 49. Die zweite Kammer ist dem Texte der Verfassungsurkunde beigetreten, während die erste Kammer die für den Fall der Auflösung der Kammern festgesetzte Frist zur Versammlung der Wähler von 40 auf 60 Tage und die Frist der Versammlung der Kammern von 60 Tagen auf 90 erhöht hat.

Auf Befragen des Präsidenten, ob die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten will, beschließt die Kammer mit 74 gegen 56 Stimmen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

In dem Titel IV. „Von den Ministern" stimmen beide Kammern in Betreff des Art. 58. mit der Verfassungsurkunde und in Betreff des Art. 59. mit einander überein.

In dem Titel V. „Von den Kammern" stimmen beide Kammern mit dem Text der Verfassung überein bei den Artikeln 64. 70. 72. 75. 76. 80. 81. 82.

Unter sich stimmen die Kammern, mit Abweichung von der Verfassung überein bei den Artikeln 61. 62 63. 65. 66. 71. 73. 74. 79.

Die Kammern weichen von einander ab in den Artikeln 60. 67. 68. 69. 77. 78. 83. 84.

In Artikel 60 sind die beiden ersten Absätze von den Kammern übereinstimmend mit dem Text der Verfassung angenommen worden.

Der dritte aus dem Inhalt des Art. 105 entnommene Absatz, welcher nach dem Beschlusse der ersten Kammer einen Theil des Art. 60 bilden sollte, ist von der zweiten Kammer jedoch als ein für sich bestehender Artikel angenommen worden.

Der von der ersten Kammer beschlossene Zusatz:

„Entstehen Zweifel darüber, ob gehörig verkündigte ohne Mitwirkung der Kammern erlassene Gesetze oder Verordnungen dieser Mitwirkung bedurften, so steht nur den

Kammern zu, über die Giltigkeit solcher Gesetze oder Verordnungen Beschlüsse zu fassen"
ist von der zweiten Kammer abgelehnt worden.

Erste Frage: Gibt die erste Kammer ihre Zustimmung, daß mit dem dritten Absatz ein besonderer hinter dem Art. 60 des Textes der Verfassung zu locirender Artikel beginne?

Diese Frage wird ohne Diskussion im Sinne der zweiten Kammer bejaht.

Zweite Frage: Sollen in dem Zusatze die Worte „Gesetze oder" in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer gestrichen werden?

Diese Frage wird fast einstimmig bejaht.

Dritte Frage: Soll der Zusatz ohne jene neugestrichenen Worte beibehalten werden oder nicht?

Für die Streichung sind 50 Stimmen, gegen die Streichung sind 86 Stimmen. Die erste Kammer ist also dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beigetreten.

Bei Artikel 67 sind beide Kammern über den Hauptsatz unter sich einig; die zweite Kammer hatte aber noch einen Zusatz beschlossen.

Die erste Kammer tritt diesem Zusatz der zweiten Kammer nicht bei.

Die Artikel 68 und 69 hatte die erste Kammer in Einen Artikel zusammengefaßt, während die zweite Kammer die zwei Artikel wieder hergestellt und außerdem gesetzt: „gemeindeweise, falls die Gemeinde Einen Urwahlbezirk für sich bildet."

In beiden Punkten tritt die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer bei.

In Artikel 77 war zu dem zweiten Absatz des Textes der Verfassung
„Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern"
von der zweiten Kammer der Zusatz hinzugefügt worden:
„sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen."

Die erste Kammer adoptirte diesen Zusatz, jedoch unter Hinzufügung eines ferneren Zusatzes:
„diese Kosten dürfen den Betrag der den Abgeordneten zustehenden Diäten nicht übersteigen."

Diesen letzten Zusatz hatte die zweite Kammer in ihrer letzten Berathung nicht angenommen.

Mit 125 gegen 11 Stimmen ist die Kammer für Beibehaltung des letzten Zusatzes, und ist also dem Antrage der zweiten Kammer nicht beigetreten.

In Artikel 78 hatte die zweite Kammer den Text der Verfassung beizubehalten beschlossen.

Die erste Kammer tritt dem Beschlusse der zweiten Kammer bei.

In Artikel 83 tritt die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer bei.

Zu Artikel 84 hatte die erste Kammer einen Zusatz gemacht, welchem die zweite Kammer nicht beigetreten war. Jetzt tritt die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer bei.

In dem Titel VIII bei den Artikeln 98. 99. 108. weichen beide Kammern erheblich von einander ab.

Bei der Abstimmung sind nur 7 Stimmen für, 131 Stimmen gegen die Beschlüsse der zweiten Kammer. Die erste Kammer ist also den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beigetreten.

In Artikel 100 hat die zweite Kammer die Annahme der von der ersten Kammer beigefügten Worte: „vorbehaltlich der Entschädigungsfrage" abgelehnt. Die erste Kammer ist mit 71 gegen 62 Stimmen dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beigetreten.

Zu Titel IX. Artikel 104: „Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden" hat die zweite Kammer einen Verbesserungsvorschlag angenommen, welcher lautet:
„Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen."

Die Kammer tritt mit großer Majorität diesem Vorschlage bei.

Dem Zusatz der ersten Kammer:
„Die Gemeinden sind schuldig in Bezug auf die Landesangelegenheiten die Staatsbehörden zu unterstützen und die im Gesetz angegebenen Funktionen zu übernehmen"
ist die zweite Kammer nicht beigetreten. Auch hier tritt die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer bei.

Hiermit ist nun die Verfassungsrevision beendigt.

Es folgt nun der Bericht über die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung.

Die Kommission schlägt zu Titel IV. Art. 67. folgenden Zusatz vor:
„Ingleichen bleiben die bisherigen kommunal-landständischen Einrichtungen, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweit geregelt werden, in Wirksamkeit. Bis dahin haben die Mitglieder der Kommunallandtage und die von denselben gewählten Kommissionen ihre Funktionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen stattfinden."

Der Abg. v. Bernuth beantragt, die Diskussion und Beschlußnahme über die Kommunallandtage erst bei Titel IV. Art 67. stattfinden zu lassen.

Nach langer Debatte wird dieser Antrag angenommen.

92ste Sitzung der Ersten Kammer am 17. Dezbr. Abends 7 Uhr.

Minister: Graf Brandenburg, v. d. Heydt, v. Rabe, v. Manteuffel, v. Strotha, v. Schleinitz.

Bericht der Verfassungskommission über die Eingangsformel der Verfassungsurkunde.

Die Kommission schlägt der Kammer vor, bei Ueberreichung ihrer in Betreff der Verfassungsurkunde vom 5. Dezbr. 1848 gefaßten Beschlüsse der Regierung die Prüfung und Genehmigung des nachstehenden Eingangs zu der als besonderes zusammenhängendes Gesetz zu verkündenden revidirten Verfassung anheimzustellen:
„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden 2c. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dez. 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unsers Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgiltig festgestellt haben. Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt."

Der Kommissionsantrag wird von der Kammer angenommen.

Fortsetzung der Berathung über die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung.

Nach kurzer Debatte werden folgende Bestimmungen angenommen:

Art. 1. Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (Art. 2.) unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt.

Art. 2. Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen 2c.),

Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum.

Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirkes sind.

Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, wird durch besondere, das Armenwesen, die Korporationen und Institute, den Wege-, Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, die Landkultur-Verbesserungen und andere Gegenstände betreffende Gesetze bestimmt werden.

Art. 3. Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Korporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Art. 4. wird nach längerer Debatte angenommen. Er lautet: „Ueber die Kreisangelegenheiten beschließt die Kreisversammlung. Der Kreisausschuß ist mit der Verwaltung der Kreisangelegenheiten beauftragt."

Art. 5. handelt von den Kreisen, die nur aus Einer (Sammt-) Gemeinde bestehen und wird ohne Diskussion angenommen.

Art. 6. lautet nach dem Vorschlage der Kommission:

„Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden. Wo Sammtgemeinden bestehen, wird das Wahlrecht von den Mitgliedern des Sammtgemeinde-Raths für alle Einzelgemeinden ausgeübt.

Der Bezirksrath hat, nach Maaßgabe der Bevölkerung, die Zahl der Kreis-Abgeordneten festzustellen, und auf die einzelnen Wahlbezirke zu vertheilen.

Der Bezirksrath kann mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigen. In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahlversammlung. Sind die vereinigten Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der zu wählenden Mitglieder nach der Bestimmung des Bezirksraths ein. Befinden sich unter den Bestandtheilen eines Wahlbezirks eine oder mehrere Sammtgemeinden, so besteht die Wahlversammlung aus sämmtlichen Mitgliedern der Sammtgemeinderäthe und einer durch den Bezirksrath zu bestimmenden angemessenen Zahl von Vertretern der anderen Gemeinden, welche zu dem Wahlbezirk gehören.

Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat, und einen jährlichen Klassensteuersatz von acht Thalern zahlt, oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thlr. oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Thlr. nachweist. Für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf sechs Thlr. jährlich ermäßigt oder bis auf achtzehn Thaler jährlich erhöht werden.

Mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen."

Die Verbesserungsanträge der Abg. v. Vincke und Triest finden hinreichende Unterstützung.

Als es nach einer längern Debatte zur Abstimmung kommen soll, findet es sich, daß die Kammer nicht beschlußfähig ist. Der Präsident muß also die Sitzung schließen.

93ste Sitzung der Ersten Kammer am 18. Dezbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. Strotha, v. Rabe, v. d. Heydt, Simons, v. Schleinitz.

Fortsetzung der Berathung über die Kreisordnung.

Die Debatte wird über Artikel 6. fortgesetzt.

Der Minister des Innern empfiehlt die Kommissionsvorschläge und erklärt sie für eine Verbesserung der Regierungsvorlage.

Bei der Abstimmung werden die Amendements verworfen und der Paragraph nach dem Vorschlage der Kommission in allen seinen Theilen angenommen.

§§. 7. 8. 9., welche von der Wahl und Ergänzung der Kreisversammlungen handeln, werden nach dem Kommissionsvorschlage ohne Diskussion angenommen.

Desgleichen auch die folgenden Artikel:

Art. 10. „Die Kreisversammlung verpflichtet alle Kreiseinwohner durch ihre in Kreisangelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Kreisangelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. In gleicher Weise hat die Kreisversammlung auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt."

Art. 11. „Zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Procent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich."

Art. 12. „Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreisabgabe bis zu 5 Procent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreisabgaben 10 Procent der Staatssteuer übersteigt."

§. 13 wird mit dem von dem Abg. Triest beantragten Zusatze angenommen und lautet:

„Beschlüsse über Anleihen der Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths.

Beschlüsse über Bürgschaften der Kreisgemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern."

§. 14., welcher von der Aufstellung des Etats handelt, wird ohne Diskussion angenommen.

§. 15 betrifft die gewöhnlichen Sitzungen der Kreisabgeordneten (Kreistage). Dieselben sollen jährlich am ersten Dienstage des Monats März um 10 Uhr Morgens am Sitze des Landrathamtes stattfinden.

Von den eingebrachten Amendements erhält nur das des Abg. Gustedt die Majorität, so daß demnach der erste Satz des §. also lauten würde:

„Die Kreisabgeordneten versammeln sich alljährlich einmal in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landrathamtes oder in einem andern bequem gelegenen Orte nach Beschluß der Kreisversammlung und Genehmigung des Bezirksraths zur gewöhnlichen Sitzung (Kreistag)."

§§. 16—19, welche von den Berathungen der Kreisversammlungen handeln, werden nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

§. 20 bestimmt, daß der Kreisausschuß aus dem Landrath und vier von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern bestehen soll.

Der Abg. v. Vincke beantragt einen Zusatz, nach welchem alle Mitglieder der Kreisversammlung wählbar sind, auch diejenigen, welche Mitglieder eines Gemeindevorstandes oder Gemeinderathes in Gemeinden unter 1500 Einwohnern sind.

Der §. wird mit diesem Zusatz angenommen.

Die §§. 21 — 25 über die Wahl und Befugnisse der Kreisausschüsse werden fast ohne Debatte angenommen.

Die §§. 26 — 30 über die Versammlung des Kreisausschusses werden unverändert angenommen.

Zu §. 31 schlägt die Kommission folgenden Zusatz vor:

„Bei der Wahl des Landraths ist auf diejenigen Eingesessenen des Kreises, welche die gesetzlichen Bedingungen der Befähigung für dieses Amt erfüllen, von der Regierung möglichst Rücksicht zu nehmen."

Der Minister des Innern spricht gegen den Zusatz. Derselbe wird bei der Abstimmung verworfen.

Es folgt nun die Berathung über die Bezirksordnung.

§. 32, über die Grenzen der Regierungsbezirke, wird unverändert angenommen.

§. 33 lautet nach dem Kommissionsvorschlage:

„Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten (Art. 2) beauftragten Bezirksrath.

Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten.

Die Letztern werden von der Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre erwählt. Die Abgeordneten der Kreise des Bezirks wählen für jedes Mitglied des Bezirksrathes durch absolute Stimmenmehrheit drei Kandidaten, aus welchen die Provinzial-Versammlung das betreffende Mitglied des Bezirksrathes ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Bezirks-Deputirten aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder, der das 30ste Lebensjahr vollendet, mindestens seit drei Jahren dem Bezirke durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat und wenigstens jährlich 18 Thlr. an Klassensteuer oder 20 Thlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Thlr. an Gewerbesteuer entrichtet, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde."

Minister des Innern: So viel Gutes auch die Regierungen gestiftet haben mögen, so trifft sie doch nicht mit Unrecht der Vorwurf, daß sie die Sachen ohne die gehörige Rücksicht auf das praktische Bedürfniß vom grünen Tische aus betrachtet und in Verwaltungssachen nicht nachgegeben haben. Durch die Bezirksräthe werden die Regierungen gestärkt werden und die Mißstimmung gegen dieselbe verschwinden.

Der Artikel wird in allen seinen Theilen nach dem Kommissionsantrage angenommen.

§§. 34 — 37, betreffend die Wahlen zur Ergänzung des Bezirksraths, Versammlung desselben, der Geschäftsgang, werden nach dem Antrage der Kommission ohne Debatte angenommen.

§. 38, über Aufstellung eines Bezirksetats u. s. w., wird auf Antrag der Kommission gestrichen.

94ste Sitzung der Ersten Kammer am 18. Dezbr. Abends 7 Uhr.

Minister: v. Manteuffel, v. Rabe, v. Strotha.

Bericht über die Petition des Kreistages zu Soest: „Daß das Salzmonopol beim Viehsalze wegfalle, und den Privatsalinen die Bereitung und der Verkauf von Viehsalz unter ähnlichen Kontrolmaßregeln, wie sie beim Verkaufe des Düngesalzes bestehen, zu gestatten sei." Die Kommission trägt darauf an, die Petition dem Staatsministerium zu übergeben. Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

Es folgt die Berathung über die Provinzialordnung.

§. 39 bestimmt, daß die Provinzen als Korporationen und Verwaltungsbezirke bestehen bleiben sollen.

v. Gerlach: Die Provinzialstände bestehen noch zu Recht, und ihre Befugnisse und Rechte sind weder auf den vereinigten Landtag, noch viel weniger auf die Nationalversammlung oder auf die Kammern übergegangen.

v. Ammon: Den Provinziallandtagen können neben König und Kammern keine Legislative zustehen.

Der Artikel wird unverändert angenommen.

Die §§. 40 — 45 werden ohne Debatten angenommen. Es enthalten dieselben Bestimmungen über die Provinzialversammlungen (Landtage), die Wahlen zu denselben (durch die Kreisversammlungen), die Bedingungen der Wählbarkeit (30stes Lebensjahr und dreijähriger Grundbesitz oder Wohnsitz), Zahl der Abgeordneten (Ein Abgeordneter für jeden Kreis, für Kreise über 60000 Einwohner noch ein Abgeordneter), über die Dauer des Mandats derselben (6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus) und Wahlverfahren.

§. 46 setzt die Befugnisse der Provinzialversammlungen fest. Sie sollen die Einwohner der Provinz verpflichten können, für gemeinsame Angelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben beschließen, vertheilen, eben so Abgaben vertheilen, die nach Provinzen aufzubringen sind, ihr Gutachten abgeben über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen und über andere ihnen von der Staatsregierung vorgelegte Gegenstände.

Bei der Abstimmung wird der Artikel mit der vom Minister des Innern befürworteten Modifikation angenommen, daß die Provinzialversammlung ihr Gutachten nur „auf Erfordern" abgeben solle.

§. 47 bestimmt, daß für Beiträge über 3 Jahre oder von mehr als 10 pCt. der direkten Steuern, ferner für Anleihen und Bürgschaften besondere Gesetze erforderlich sind.

§. 48 handelt von der Aufstellung des Etats.

§. 49 bestimmt, daß zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer Provinzialabgabe bis zu 2 pCt. der direkten Steuern beschlossen werden kann.

§§. 50 — 56 handeln von den Sitzungen, Berathungen und Beschlüssen der Provinzialversammlungen und werden fast ohne Debatte nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Nur zu §. 51, welcher einen jährlichen Bericht des Oberpräsidenten verlangt, beantragt der Abg. Milde den Zusatz:

„Und sind die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie durch Zahlen auszudrücken sind, durch statistische Nachrichten zu belegen."

Dieser Zusatz wird angenommen.

§. 57 setzt die Diäten der Abgeordneten auf 1 Rtlr. herab.

Der Abg. Ammon will dieselben ganz gestrichen haben, weil die Geschwornen auch keine Diäten erhalten.

Der Abg. v. Wittgenstein beantragt, den Regierungsentwurf beizubehalten und somit die Diäten auf 2 Rtlr., das Meilengeld für die Hin- und Rückreise auf 15 Sgr. festzustellen.

Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Die letzten Artikel des dritten Titels werden in folgender Fassung angenommen:

Art. 58. „Der Ober-Präsident und die zu seiner Vertretung oder Assistenz bestimmten Kommissarien wohnen den Sitzungen der Provinzial-Versammlungen bei, und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden."

Art. 59. „Der Ober-Präsident hat die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung vorzubereiten und auszuführen und die Provinzial-Institute zu verwalten. Er kann zu diesem Zwecke den Bezirksräthen und Kreis-Ausschüssen Aufträge ertheilen, auch die ersteren zu gemeinschaftlicher Berathung zusammenberufen. Die Provinzial-Versammlung ist jedoch berechtigt, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Institute besondere Commissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen."

Art. 60. „Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzial-Versammlung und der von ihr

ernannten Commissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde, vorläufig zu suspendiren.

Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staats-Ministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und dem Vorsitzenden der Provinzial-Versammlung oder der Commission dies gleichzeitig mitzutheilen.

95ste Sitzung der Ersten Kammer am 19. Decbr.

Minister: Gr. Brandenburg, v. Manteuffel, v. Strotha, Simons, v. Rabe.

Der Präsident zeigt an, daß von den 7 katholischen Bischöfen Preußens ein Schreiben eingegangen ist, welches sich auf die in den Kammern zur Verhandlung gekommenen religiösen Fragen bezieht.

Das Schreiben wird auf das Büreau zur Einsicht niedergelegt werden.

Tagesordnung: Berathung der Provinzialordnung.

Die Artikel 61—64 werden ohne Debatte nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Artikel 61 bestimmt, daß die Kosten der Kreis- und Provinzialversammlungen, der Kreisausschüsse ꝛc. von den betreffenden Kreisen ꝛc. zu tragen sind.

Artikel 62 handelt von der Veröffentlichung der Einnahme- und Ausgabe-Etats.

Artikel 63 bestimmt die Strafe, welche den trifft, welcher ohne triftige Entschuldigungsgründe die Annahme eines Amtes verweigert.

Artikel 64 besagt, daß die Mitglieder der Kreis- und Provinzialversammlung ꝛc. an keine Instructionen ꝛc. der Wähler gebunden sind.

Artikel 65 lautet:

„Wenn ein Mitglied eines Bezirksrathes oder eines Kreis-Ausschusses ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Bezirksrathe oder im Kreis-Ausschusse und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Dieser Artikel wird angenommen und der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz, daß Beamte zum Eintritt in die Provinzialversammlung zwar keines Urlaubs bedürfen, aber die Kosten ihrer Stellvertretung zu tragen haben, wird auf den Antrag des Abg. Kisker abgelehnt.

Nach Artikel 66 kann der König eine Kreis- und Provinzialversammlung auflösen. Es soll alsdann aber in 2 Monaten die Neuwahl stattfinden. Mit der Auflösung der Kreisversammlung ist zugleich der Kreisausschuß aufgelöst.

Dieser Artikel wird ohne Debatte angenommen.

Artikel 67 veranlaßt eine längere Diskussion. Er lautet:

„Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Einklang stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat.

Ingleichen bleiben die bisherigen kommunallandständischen Einrichtungen, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt werden, in Wirksamkeit.

Bis dahin haben die Mitglieder der Communal-Landtage und der von denselben gewählten Commissionen ihre Funktionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen stattfinden."

Die letzten beiden Sätze sind von der Kommission beantragte Zusätze.

Minister des Innern: Es ist nicht die Absicht der Regierung, die kommunalständische Verwaltung sofort zu sistiren. Es würde die größte Verlegenheit entstehen. Die verschiedenen bestehenden Korporationen dürfen nicht sofort in Frage gestellt werden. Ihre Befugnisse haben jedoch nur eine bestimmte Dauer. Daß die Kommunal-Landtage nicht störend in die Staatseinrichtungen eingreifen, wird dadurch verhindert, daß ihre Beschlüsse der höhern Genehmigung bedürfen. So lange sie nicht gesetzlich aufgehoben sind, wird ihre Wirksamkeit von der Regierung nicht gehindert werden.

Bei der Abstimmung wird der erste und ursprüngliche Satz des Artikels beibehalten und die beiden von der Kommission vorgeschlagenen Zusätze werden unter die transitorischen Bestimmungen gestellt.

Der vierte und letzte Titel des Gesetzes betrifft die Uebergangsbestimmungen.

Die Kammer nimmt einen Antrag des Abg. Goldtammer an, nach welchem bis zur Revision der Finanzgesetzgebung die Repartition der Kreis- und Provinziallasten durch ein auf Vorschlag der Kreisversammlung erlassenes und von der Regierung genehmigtes Regulativ bestimmt und geordnet wird.

Die letzten Artikel werden ohne Debatte in folgender Fassung angenommen:

Art. 68. „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben."

Art. 69. „Die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, sowie der Kreis-Ausschüsse und der Bezirksräthe, werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe gilt beim Ausscheiden des zweiten Drittels der Mitglieder der zum ersten Male gewählten Kreis-Versammlung (Art. 7)."

Art. 70. „Bis zur Feststellung definitiver Geschäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreis-Versammlungen und Ausschüsse und die Bezirksräthe, vom Minister des Innern zu erlassende provisorische Geschäfts-Ordnungen zu befolgen."

Ueber die Annahme des ganzen Gesetzes in der von der Kammer nunmehr redigirten Fassung findet namentliche Abstimmung statt. Von 124 anwesenden Abgeordneten hat sich Einer der Abstimmung enthalten, 16 haben mit Nein und 107 mit Ja gestimmt. Der Gesetzentwurf über die Gemeindeordnung ist also von der ersten Kammer angenommen.

Es folgt der Bericht der Kommission zur Prüfung des Gesetzentwurfs wegen Ermäßigung der Briefporto-Taxe.

Die Kommission erklärt sich mit allen von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden und beantragt mit Stimmeneinhelligkeit, den Gesetzentwurf in der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Die Kammer verzichtet auf die allgemeine Debatte und nimmt die einzelnen Paragraphen an.

Da keine Fassungsveränderungen vorliegen, so wird das Gesetz sofort im Ganzen zur Abstimmung gebracht und wiederholt angenommen.

Das Amts-Blatt des Königlichen Post-Departements enthält die Instruktion für die mit dem 1. Januar 1850 zu errichtenden Ober-Post-Direktionen.

Deutschland.

Freistadt Frankfurt a. M.

Wie bereits gemeldet, hat am 21. Dezbr. der Rücktritt des Reichsverwesers, Erzherzog Johann, stattgefunden. Er begleitete die Uebergabe der Gewalt an die Bundes-Commission mit folgender Rede, die der hohen Gesinnung dieses verehrten Fürsten würdig war. Sie lautete:

Meine Herren!

Es ist Ihnen bekannt, daß Ich seit längerer Zeit den Wunsch gehegt habe, das Mir anvertraute Amt niederzulegen.

Nachdem aber bei Meinem Antritte die Bundesversammlung ihre Thätigkeit beendet, und später auch die Nationalversammlung sich aufgelöst, ohne das deutsche Verfassungswerk zu Stande gebracht zu haben, so würde mit der Ausführung jenes Wunsches der Fortbestand des Bandes, welches die deutschen Staaten zusammenhält, zerstört und Deutschland abermals den Gefahren preisgegeben sein, denen dasselbe noch bei unserem Gedenken fast erlegen ist.

Die von Mir übernommenen Pflichten erheischten daher Mein Verharren, bis ein anderweitiges Organ für die gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes geschaffen war.

Dieser Augenblick ist gegenwärtig gekommen.

Die beiden Faktoren der Mir übertragenen Gewalt waren die Gesammtheit der deutschen Regierungen und die deutsche National-Versammlung. Beiden für die der provisorischen Centralgewalt gewährte Mitwirkung und Unterstützung zu danken, fühle Ich Mich auf das Innigste gedrungen.

Letztere besteht indessen nicht mehr. Sie selbst hat ihr Ende herbeigeführt, indem sie diejenige Stellung, welche das Gesetz ihr angewiesen, überschritt und sich von derselben gerade da am Bedeutendsten entfernte, als die Ereignisse sich so gestaltet hatten, daß jede Abweichung von ihrer Rechtssphäre ihr selbst zum Verderben gereichen mußte.

Die Geschichte der National-Versammlung, ihr Untergang giebt dem deutschen Volke die große Lehre, daß seine Verfassung auf keinem andern Wege heilsam entwickelt werden kann, als auf dem des ruhigen und steten Fortschritts, unter gewissenhaftem Festhalten an dem, was durch Recht und Gesetz einmal geheiligt ist.

Nach dem Ausscheiden der National-Versammlung konnte durch Meinen Rücktritt die Mir anvertraute Gewalt nur an die Gesammtheit der deutschen Regierungen zurückkehren. — Um für diesen Fall die einstweilige Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes zu regeln, haben Oesterreich und Preußen unter Meiner Mitwirkung durch Uebereinkunft vom 30. September l. J. sich über einen zu diesem Ende den übrigen Bundesmitgliedern zu machenden Vorschlag geeinigt.

Letztere haben diesen Vorschlag angenommen.

In Gemäßheit Meiner bereits unter dem 6. Oktober l. J. erfolgten eventuellen Zustimmung entsage Ich in Vollziehung des §. 7 der geschlossenen Uebereinkunft Meiner Würde als Reichsverweser, und lege die Mir übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen nieder.

Ich nehme das Bewußtsein mit Mir, getreulich gestrebt zu haben, die Mir anvertraute Gewalt zum Ruhm und z[u] Wohlfahrt des Vaterlandes auszuüben.

Noch ist es nicht gelungen, ein neues Verfassungsband u[m] dasselbe zu schlingen, welches des Volkes Rechte, so wie d[es] Vaterlandes Größe und Macht dauernd sichert und stä[rkt.] Wohl aber ist das gemeinsame Band erhalten und der Fri[eden] gewahrt. Beruhigt werde Ich auf die Zeit Meiner Walt[ung] erst dann zurückblicken können, wenn die Zukunft des Vat[er]landes durch dauernde Einigung gesichert ist. Allein Mei[ne] Sorge für dieselbe fühle Ich erleichtert, indem deren Obl[iegen] nunmehr dem Zusammenwirken derjenigen beiden deutsch[en] Regierungen anbefohlen ist, welche durch ihre Macht zunä[chst] dazu berufen sind. Wo beide vereint, treu an dem R[echte] festhaltend, vorangehen, können die anderen Regier[ungen] getrost folgen, und das Gelingen wird nicht ausbleiben.

Möge Deutschland, der vielfachen schweren Erfahrung[en] eingedenk, möge sein Geschick unter des Allmächtigen B[ei]stand der Eintracht und Vaterlandsliebe der deutschen Fürs[ten] und dem guten Geiste der Nation empfohlen sein!

Der Kaiserlich Oesterreichische wirkliche Herr geheim[e] Rath Freiherr Kübeck-Kübau erwiderte:

Gnädigster Herr!

Als Eure Kaiserliche Hoheit dem Rufe folgten, das ho[he] Amt eines deutschen Reichsverwesers zu übernehmen, war[en] alle staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in eine[m] großen Theile Europa's, insbesondere auch in Deutschlan[d] in Frage gebracht, und einer Bewegung anheim gefallen, deren Ergebnisse zu den größten Gefahren führten. Ihrem Muth und Ihrer Standhaftigkeit, Gnädigster Herr, ist e[s] vorzüglich zu verdanken, daß diese Gefahren, als sie im Herbste vorigen Jahres das staatliche Dasein eines große[n] Theiles des Vaterlandes bedrohten, glücklich abgewende[t] wurden, und Deutschland nicht anarchischen Bestrebunge[n] anheim gefallen ist. Eure Kaiserliche Hoheit, erhaben übe[r] alle eigensüchtigen Zwecke, haben Sich einer großen Pflich[t] aufgeopfert, und Sich dadurch für alle Zeiten Ansprüche au[f] die Bewunderung und die Dankbarkeit unseres deutschen Va[]terlandes erworben.

Allerdings haben Sie, gnädigster Herr, den gerechte[n] Wunsch gehegt und mit gewohnter Offenheit ausgesproche[n,] Sich wieder jener Stellung zuwenden zu können, in welch[e] die Ihrem erhabenen Kaiser gewidmeten Dienste und [die] Weihe der Wissenschaft Ihre Tage rühmlich bezeichnen.

Empfangen Sie, gnädigster Herr, in dem Augenblick d[es] Scheidens aus Ihrem hohen Amte die dankbare Huldigun[g,] welche wir Ihnen heute darzubringen verpflichtet sind. In[]dem wir, in Folge des Einverständnisses der hohen deutsche[n] Regierungen und in Folge der uns ertheilten Vollmacht[en] die Funktionen der eingesetzten provisorischen Bundes-Kom[]mission im Sinne der Uebereinkunft vom 30. Septbr. 184[9] übernehmen, geben wir im Namen unserer erlauchten Alle[r]höchsten Vollmachtgeber, Sr. Majestät des Kaisers v[on] Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen d[ie] feierliche Versicherung, keine Anstrengung zu scheuen, u[nd] nach Umständen alle gesetzlichen Mittel in Anwendung [zu] bringen, um für die bestimmte Zeit der Dauer der Bunde[s]-Kommission die ihr vorgezeichnete Bestimmung zu erfüllen.

Auch fand an diesem Tage die Uebernahme der Canzl[ei]beamten, Akten und Kassenbestände des vormaligen Reich[s-]

(Nebst Beilage.)

ministeriums von Seiten der Herren Bundescommissaire statt.

Mecklenburg.

Der engere Ausschuß der mecklenburgschen Ritterschaft hat nun doch seine Kasse an die Regierung ausliefern müssen, was er bisher verweigerte.

Bayern.

Die Kammer der Reichsräthe hat das Amnestiegesetz mit den von der zweiten Kammer beschlossenen Modifikationen genehmigt.

Aus Würzburg meldet man den Tod des Herrn v. Tann, des tapfern Freischaarenführers in Schleswig-Holstein.

Württemberg.

Die „verfassungberathende Landes-Versammlung“ ist, wie erwartet wurde, durch die Regierung aufgelöst worden. Sie erfolgte, nachdem der Regierung die Befugniß zur Forterhebung der Steuern nicht ein Mal über die verfassungsmäßige nöthige Zeit für die Auflösung und die Neuwahl gegeben, nachdem sogar für die Gnadenfrist noch eine verfassungswidrige Clausel angehängt wurde. Reißt sich Württemberg auch glücklich durch diese Nachkrisis durch, wie aller Grund zu hoffen ist, gelingt es ihm ohne fremde Intervention seine inneren Angelegenheiten definitiv zu regeln, so dürfte seine Stellung für lange gesichert sein und es dürfte der Einsicht seines viel erfahrenen Monarchen die Abwendung großer Uebel danken.

Oesterreich.

Die Leiche des Erzherzogs Ferdinand d'Este ist von Brünn nach Modena abgeführt worden.

Frankreich.

In der Nat.-Vers. ist das schließliche Votum über die Getränksteuer endlich erfolgt. Das Ganze des ministeriellen Gesetzentwurfs wurde mit der imposanten Mehrheit von 418 gegen 245 Stimmen angenommen. Der Berg nahm an der Abstimmung Theil.

Italien.

Die Nachrichten von Rom gehen bis zum 12. Dezember. Der Gen. Baraguay d'Hillier ist in Rom angekommen. Alle toskanischen und sardinischen Journale sind in Rom verboten. — Der Finanzminister soll eine Anleihe gemacht haben; das Papiergeld würde bis zum 1. Januar zurückgezogen. — Der Kriegsminister Orsini hat seine Entlassung eingereicht, welche jedoch noch nicht angenommen worden ist. — 150 Personen sind aus dem Finanzministerium gejagt worden.

Amerika.

Der Wachsthum der Amerik. Städte ist in der Weltgeschichte ohne Gleichen. Schon wird New-York von einer halben Million Menschen bewohnt, mehr als die Hälfte dieser Zahl bewohnt Philadelphia, New-Orleans zählt 150,000, Boston 130,000 und Baltimore 105,000 Einwohner. Das zweite Kind, welches in Cincinnati geboren wurde, lebt noch und hat noch nicht das mittlere Lebensalter erreicht und schon zählt die Stadt 100,000 Einwohner. Die Bevölkerung von St. Louis ist von 1600 Einwohnern im Jahre 1810 auf 60,000 im jetzigen Jahre gestiegen. Buffalo zählte 1825 2412 und heute 45,000 Einwohner. Lowell 1828 3532 und jetzt über 30,000 Bewohner, Chigago, ein Ort, der auf vielen der neuesten Karten noch nicht angegeben ist, hat 18,000 und Milwaukie, von noch neuerem Ursprung, eine gleiche Anzahl Bewohner.

China.

Aus China wird gemeldet, daß der greise Admiral Sir Francis Collier, der seit einem halben Jahrhundert alle großen Seeschlachten mitgemacht hat, plötzlich gestorben ist. — Zwei englische Kriegsschiffe, begleitet von einem Dämpfer der ostindischen Compagnie, machen seit Wochen auf die chinesischen Seeräuber Jagd, können aber ihre Schlupfwinkel nicht auffinden. Der Chef ihrer furchtbaren Flotte ist der gefürchtete Chap-ing-tsai; die Fahrzeuge, die er commandirt, haben durchschnittlich 500 Tonnen Gehalt und sind jedes mit 12 — 18 englischen Kanonen ausgerüstet, darunter auch einige 24-Pfünder. Er läßt immer zuerst mit vollen Lagen feuern, seine Mannschaft bedient die Geschütze vortrefflich und ficht mit verzweifelter Tapferkeit. — Im Hafen von Shanghal herrscht das Fieber und die dortigen europäischen Residenten leiden fast alle daran.

Die Brautwerbung.

(Ungarische Geschichte.)

(Beschluß.)

Bei dem Ausbruche dieses Krieges war Marie bereits Wittwe, und durch den schon einige Jahre früher erfolgten Tod ihrer Eltern im Besitz der festen Burg Muranyi, sammt der sehr beträchtlichen dazu gehörigen Herrschaft. Eifrig dem evangelischen Glauben zugethan, hatte sie Rakotzy's Partei mit allem Eifer ergriffen, und ihm freudig die Thore geöffnet; auch nun bei seinem Rückzuge nahm sie willig seine Truppen zur Verstärkung der eigenen Besatzung auf, und rüstete sich auf das thätigste zu einem kräftigen Widerstande. Selbst den Oberbefehl führend, mit männlichen Kleidern angethan, die Brust durch den Stahlpanzer verwahrt, den Kopf mit dem Eisenhelme unter hoch wallenden Federn bedeckt, an der Seite ein mächtiges Schwert, so erschien sie, wie Pallas Athene schön und furchtbar anzusehen, in der Mitte der versammelten Krieger durch feuerentflammte Worte den Muth der Tapfern zur Begeisterung zu erheben, denn ferne Staubwolken verkündeten das Anrücken des Belagerungsheeres.

Der Palatin Eßterhazy war nämlich mit der Hauptmacht dem sich zurückziehenden siebenbürgischen Fürsten nachgefolgt, und sendete gegen die Veste Muranyi einen starken Heerhaufen unter Franz Wesselenyi, der sich durch manche ritterliche That die Sporen ehrenvoll verdient hatte, und später (1655) bis zur Würde eines Palatins emporstieg. Mit kluger Vorsicht, der festen Begleiterin des erfahrenen Kriegsmannes, und sich wohl erinnernd, der hartnäckigen, mühevollen Belagerung eben dieser Veste vor etwa 100 Jahren durch den großen Feldherrn Grafen Niklaus Salm, beschränkte er sich die ersten Tage seiner Anwesenheit blos darauf, die Felsenburg von allen Seiten zu umgeben, und Kunde von allen Eigenheiten des Platzes einzuziehen.

Ein Abgeordneter, der den Commandanten aufforderte, kam bald darauf, nicht blos mit einer schnöden Antwort, sondern auch mit der überraschenden Nachricht zurück, daß dieser Commandant kein anderer, als die Herrin selbst sei, der nicht blos ihre eigenen, sondern auch die Rakotzy'schen Völker unbedingt gehorchten. Zwar hatte Wesselenyi die Anwesenheit Mariens in dem belagerten Schlosse wohl gewußt, doch hätte er nicht vermuthet, daß sie selbst so thätigen Antheil an dem Kriege nehmen würde. Sein Ehrgeiz fühlte sich auf das dringendste aufgeregt, alles Mögliche anzuwenden, um den Schimpf nicht zu erleben, von einem Weibe besiegt zu werden.

Die Kriegsmaschinen singen nun an, rund herum ihr verderbliches Geschoß gegen die Mauern zu schleudern, doch schienen sie nur zu spielen — wie Ezelino in Heinrich Collins herrlicher „Bianca" sagt — denn unerschüttert standen in stolzer Höhe die festen Thürme, mitleidig spottend den nutzlosen Bemühungen ihrer ohnmächtigen Gegner. Müde des vergeblichen Spiels, ließ der Feldherr zum Sturme blasen, doch nur um sich die Lehre zu holen, daß er seine Schaaren vergebens dem sichern Verderben entgegen führe.

Tage und Wochen verstrichen, Wesselenyi kam seinem Zweck nicht um einen Schritt näher, erkämpfte zwar manche kleine Vortheile, die aber stets mit einem verhältnißmäßigen Verlust errungen für das große Ganze nichts entschieden, und sah die Hoffnung des Gelingens durch Mariens ungewöhnliche Thätigkeit mit jeder Stunde sich weiter entfernen. Einige Versuche durch Bestechung und große Verheißungen einen Theil der Besatzung zu gewinnen, oder wenigstens Uneinigkeit und Zwist in der Burg zu erregen, waren an der Wachsamkeit und der Strenge der Befehlshaber gescheitert, und hiermit alle gewöhnlichen, bei ähnlichen Gelegenheiten gebräuchliche Mittel erschöpft.

Wesselenyi wollte verzweifeln, denn es schien nun beinahe gewiß, er werde von diesem Weibe besiegt werden, da eben die Nachricht einlief: das siebenbürgische Heer rücke, in Folge mehrerer siegreichen Gefechte, wieder vor. Plötzlich fuhr es wie ein Blitz durch seine Seele; ein Gedanke hatte sich wie ein Lichtfunke aus düsteren Wolken losgerissen und wartete der weiteren Gestaltung. Auf mehrere Stunden schloß sich der Befehlshaber in sein Zelt, und schickte dann einen Herold an Marien, mit der Bitte, um sicheres Geleit für einen der Unterfeldherrn und persönliches Gehör bei ihr selbst, während dessen alle Feindseligkeiten eingestellt werden sollten.

Beides ward zugesagt, und Wesselenyi, der selbst die Rolle seines Abgesandten übernommen hatte, stand bald darauf in einem der äußern Werke, vor der hochherzigen Kriegerin. Der Worte viele verschwendete er vergebens, sie zur Uebergabe zu bereden, die ihm nun zehnfach mehr wünschenswerth wurde, da seiner tapfern Gegnerin jugendliche und schöne majestätische Gestalt einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht hatte. Da er jedoch nichts auszurichten vermochte und Mariens Unwille über die ihr zugemuthete Schwäche aufzulodern begann, brach er schnell ab, überreichte ein versiegeltes Schreiben, vorgeblich von seinem Feldherrn, bat um baldige Antwort und entfernte sich mit möglichster Eile.

Wer malt ihr Erstaunen, als sie in selbem las, Wesselenyi, voll hoher Bewunderung ihres Muthes und von unwiderstehlichem Drange, die göttergleiche Frau zu sehen, dahin gerissen, sei selbst vor ihr gestanden, und biete ihr, der Herrlichen, die das Bild seiner Phantasie nicht blos erreicht, sondern weit übertroffen habe, willig Herz und Hand zum ewigen Bunde. Ueberraschet, durch den Antrag seiner Sonderbarkeit wegen, noch mehr aus Rücksicht des männlich-schönen, ritterlichen, nicht unberühmten Brautwerbers, der Beachtung nicht unwerth, schwankte Marie lange in ihrem Entschluß, und antwortete endlich, wolle der Schreiber Antwort haben, möge er sie selbst holen. Ist seine Gesinnung wahrhaft redlich, Muth ihm nicht fremd, so findet er an der Nordseite der Veste, in der Mitternachtstunde, ein erleuchtetes Fenster und eine dahin führende Strickleiter, auf der er, jedoch ganz allein, der Entscheidung entgegen eile!

Nicht ganz nach Wunsch und ebenso unerwartet, wie der Antrag, war diese Antwort, doch nach kurzer Ueberlegung war von Wesselenyi der Entschluß gefaßt, das Wagestück zu bestehen. Einem einzigen seiner Gefährten vertraute er das Geheimniß, Anordnungen treffend für den Fall, daß ihm etwas Menschliches begegne. Lange schon war die Erde in Nacht verhüllt, tiefes Schweigen herrschte rund herum, blos von den am Wachtfeuer versammelten Soldaten unterbrochen, da erhob sich der Feldherr leise aus seinem Zelte und eilte der verhängnißvollen Nordseite zu. In schwindelnder Höhe (hier war der Fels am höchsten und steilsten) schimmerte ein kleines Licht, einem leitenden Sterne in düsteren Nebelwolken nicht unähnlich, zu dem ein schwankender Pfad, aus trügerischen Stricken geflochten, hinanführte, den sichern Tod

in unermeßlicher Tiefe dem unvorsichtigen Wanderer dräuend.

Eines unwillkürlichen Schauderns konnte sich unser Held bei diesem Anblick nicht erwehren, doch begann er muthig und festen Schrittes seine geheimnißvolle Reise und gelangte glücklich — an das bezeichnete Fenster, und durch dasselbe mit einem Sprunge in ein leeres, sparsam erleuchtetes Gemach. Kaum hatte er den Fuß in dasselbe gesetzt, als er sich von rückwärts ergriffen, und mit aller Gewalt zu Boden gerissen fühlte. In demselben Augenblick stürzten mehrere vermummte Gestalten über ihn her, entrissen ihm Schwert und Dolch und forderten sein Wort, sich ruhig zu verhalten, wofern er nicht geknebelt sein wollte; worauf sich eine Nebenthür öffnete und dem Betrogenen ein kleines, festes, hoch vergittertes Gemach zum Aufenthalte angewiesen ward. Hier überdachte er seine mißliche Lage, sah sich von einem Weibe überlistet, gefangen, seinen Ruhm verdunkelt, sein Heer Preis gegeben, sich selbst der schwersten Verantwortung ausgesetzt. Doch nicht lange ward ihm zu seinen Betrachtungen Zeit gegönnt. Ein hoher düsterer Mann trat ein und sprach in abgemessenem dumpfen Tone: „Der Ort, an dem Ihr Euch befindet, spricht selbst, in wessen Gewalt Ihr seid. Doch bietet Euch meine mächtige Gebieterin Freiheit, ja selbst ihre Hand mit dieser Burg und allen ihren Besitzungen, wenn Ihr die Sache Eures Königs verlasset, und des Siebenbürgers treuer Anhänger werdet. Weigert Ihr Euch aber," fuhr er wild fort, „so erwartet Euch binnen einer Stunde der Tod, und Euer hauptloses Heer bei dem anbrechenden Morgenstrahl sicheres Verderben.

Mit Unmuth erwiederte der Gefangene: tief beleidigt fühle er sich durch eine ähnliche Zumuthung, nie würde er sein Leben durch schändliche Treulosigkeit erkaufen, heilig sei ihm stets sein Wort. Auf dieses, von einer heldenmüthigen Frau gegeben, sich verlassend, sei er hierher gekommen, nicht ahnend den schwarzen Verrath. Kein Recht habe die Gebieterin über sein Leben, doch ehe möge sie es ihm entreißen, als er sich ihrem Willen füge.

Von Recht nicht, sprach jener, bloß von der Macht sei hier die Rede und davon, den Vortheil, den sie gewährte, klug zu benutzen. Gewählt müsse werden zwischen Uebertritt und Tod, in einer Stunde kehre er wieder, sich des einen zu sichern oder das andere zu vollziehen.

Der Gedanken mancherlei durchkreuzten den tiefbewegten Sinn des so bitter getäuschten Helden. Eine Braut hoffte er zu umfassen, und sollte nun in des Todes kalte Arme sinken? Durfte er wohl klagen? legte nicht das Schicksal sein Loos in die eigene Hand? Aber Verrath! Nein nimmermehr! Es komme, wie es wolle, rühmlicher war es, groß zu fallen, als schandbefleckt zu leben.

In diesem festen Entschluß traf ihn der dräuende Unglücksbote, der mit der Stunde letztem Schlage das düster erleuchtete Gemach betrat. Nochmals bot er Alles auf, des Feldherrn starren Sinn zu beugen; da alles Mahnen fruchtlos war, füllte sich der Kerker auf ein gegebenes Zeichen mit Gewappneten, und aus ihrer Mitte trat ein Mann, dessen bereits in gräßlichem Schimmer der Fackeln hellblitzendes Schwert den Vollstrecker des grausamen Blutbefehls verkündete. Im kurzen Gebet die Seele dem Schöpfer empfehlend, den Blick voll Hoheit und Würde, schritt der Muthige mit festem Schritte dem furchtbaren Manne entgegen. Da rauschten faltige Gewänder in Eile durch die Gemächer, und des Schlosses hehre Gebieterin stand vor Wesselenyi's ernst gefaltetem Antlitz.

„Du hast die Probe ritterlich bestanden," so tönte es aus ihrem lieblichen Munde, „Du bist es werth, daß ich Dir der Güter höchstes, meine Freiheit, zum Opfer bringe. Nur ein großgesinnter Mann durfte es wagen, mir die gebietende Hand zu reichen, darum mußtest Du den Muth größer, als in der Schlacht bewähren, sollt' ich Dir, dem Stärkeren, mich beugen. Hier meine Hand, und mit ihr diese Veste, die von nun an Dein und Deines Königs Dienste gehört."

Betäubt von dem plötzlichen Wechsel der widerstrebendsten Gefühle, sank der Glückliche zu Mariens Füßen. Doch mit männlicher Besonnenheit erinnerte sie ihn, noch sei hiermit nicht Alles gethan, denn nicht blos die eigenen, sondern auch Rakoczy's auserlesene Völker vertheidigten die Burg, und diese würden nur der Gewalt weichend, in Gutem nimmermehr abziehen. Schnell gab der Feldherr Befehl, hundert der muthigsten Krieger sollten auf dem ihnen wohlbekannten Wege die Burg in aller Stille besteigen, indeß das übrige Heer den Sturm von außen beginne. Mariens ernste Stimme verdoppelte die Eile des Boten, und kaum hatte die Sonne den fernen Horizont überschritten, so war das königliche Heer im Besitze des Schlosses, und die siebenbürgische Besatzung gefangen.

Oeffentliches Gerichtsverfahren in Hirschberg.

Sitzung am 4. Dezember 1849.

Staatsanwaltschaft und Gerichtshof besetzt wie am 27. November 1849.

1. Der Inlieger Carl Grimmig im Gemeindehause zu Grunau wohnhaft, ist angeklagt wegen 4. Holzdiebstahls. Derselbe erklärte sich auf Befragen für schuldig; die Königl. Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragt dessen Bestrafung mit 4 Wochen Zuchthaus, die Aberkennung der National-Kokarde und Auferlegung der Untersuchungskosten. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten nach dem Antrage der Königl. Staatsanwaltschaft mit dem Zusatze, daß die Zuchthausstrafe im Gefängniß abzubüßen sei.

Sitzung am 11. Dezember 1849.

Die unverehelichte Christiane Friedrich aus Petersdorf, ist angeklagt wegen Vagabondirens und zweier kleiner gemeiner Diebstähle nach bereits einmal erfolgter Bestrafung wegen

Diebstahls und zwar wegen eines gewaltsamen und vier kleiner gemeiner. Die Angeklagte, 18 Jahr alt, erklärte sich auf Befragen für schuldig, versuchte aber die Verbrechen des Vagabondirens und der Diebstähle durch Mangel an Subsistenzmitteln zu entschuldigen, weil sie keinen Dienst bekommen. Die Königl. Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragte: Die Angeklagte wegen Vagabondirens und zweier kleiner und zwar 2. Diebstähle mit Rücksicht ihrer Verwegenheit und bereits erlittene Bestrafung mit 5 Monaten Zuchthaus und nachherige Detention so wie zur Kostentragung zu verurtheilen. Die Angeklagte hatte hierauf eben so wenig weiter etwas zur Vertheidigung anzubringen als der ihr zugeordnete Beistand und der Gerichtshof erkannte hierauf: die Angeklagte wegen der begangenen Verbrechen mit einer 4monatlichen im Gefängniß zu verbüßenden Zuchthausstrafe und nachheriger Detention zu belegen und die Kosten zu tragen.

Sitzung am 14. Dezember 1849.

1. Der Glasschleifer Jonathan Täuber aus Schreiberhau, ist angeklagt wegen schwerer Beleidigungen von Beamten bei Ausübung ihres Dienstes. Das Landrathamt hatte nehmlich zur Beitreibung rückständiger Klassensteuer unter Begleitung eines zur Assistenz beigegebenen Gensd'armen, einen Executor zu dem Vater des Angeklagten abgesandt. Auf Befragen erklärte sich der Letztere für „nichtschuldig" und behauptete, daß die von ihm ausgestoßenen Beleidigungen nicht den Beamten, sondern seinen Eltern? gegolten hätten. — Die Abhörung der Zeugen überführte den ꝛc. Täuber und stellte seine Behauptung als nichtigen Einwand auf. Die Königl. Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragte: den Angeklagten wegen schwerer Beleidigungen von Beamten bei Ausübung ihres Dienstes mit 10 rtl. Geldbuße event. mit 8 Tagen Gefängniß zu bestrafen. Der, den Angeklagten vertheidigende Rechtsanwalt Aschenborn versuchte zwar die Exculpation desselben, der Gerichtshof erkannte aber unter Zurlastlegung der Untersuchungskosten nach dem Antrage der Königl. Staatsanwaltschaft.

2. Die 14jährige Henriette Scholz — Tochter des Steinklopfers Ehrenfried Scholz hierselbst — ist angeklagt wegen mehrerer kleiner gemeiner und zwar zweiter Diebstähle, und

3. deren 10jähriger Bruder Heinrich wegen mehrerer kleiner gemeiner Diebstähle. Beide haben nämlich zu vielenmalen aus dem verschlossenen Schaukasten des Buchhändlers Waldow hierselbst Bücher gestohlen, ohne entdeckt zu werden, bis sie endlich am 13. Nov. d. J. durch einen Dritten beim Diebstahl ertappt worden sind. Die Henriette Scholz schon einmal wegen Diebstahls bestraft — hat ihren Bruder Heinrich zum Verbrechen verleitet; Letzterer führte sogar im Verhör an, von der Erstern geschlagen worden zu sein, wenn er ihren Anforderungen, „mitzugehen", nicht habe gnügen wollen. Der Werth der bei ꝛc. Waldow zu verschiedenmalen gestohlenen Bücher betrug 6 Thlr. 10 Sgr. Die beiden angeklagten Kinder haben, im Beisein ihres obgedachten Vaters, die verübten Verbrechen zugestanden und sich also für schuldig erklärt. Die Königliche Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragte: a) die Henriette Scholz mit einer 6monatlichen Einsperrung im Correctionshause und b) deren Bruder Heinrich Scholz mit einer 3tägigen Gefängnißstrafe, bei Wasser und Brodt, zu bestrafen; Beiden aber die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen. Der Vater der Angeklagten hatte, auf Befragen, zur Vertheidigung nichts weiter anzuführen und der Gerichtshof erkannte a) wider die Henriette Scholz eine 6monatliche Zuchthausstrafe; b) gegen deren Bruder Heinrich Scholz aber eine 8tägige Gefängnißstrafe; so wie Beiden die Kostentragung.

4991. **Todesfall-Anzeige.**

Mit tiefster Betrübniß zeige ich allen unseren Bekannten, Freunden und Verwandten in Nah und Fern den großen Verlust, welchen ich durch den am 23. Dezbr., im 57sten Jahre erfolgten Tod meines inniggeliebten Mannes, des Kaufmann Carl Wilhelm Pflügner, erlitten, ergebenst an, und bitte in meinem großen Schmerz um stille Theilnahme.

Die tiefbetrübte Wittwe
Schönau. Fr. Pflügner geb. Illner.

Kirchliche Nachrichten.

Amtswoche des Herrn Diakonus Hesse (vom 30. Decbr. 1849 bis 5. Januar 1850).

Am Sonnt. n. Christtag: Hauptpredigt u. Wochen-Communionen: Herr Diakonus Hesse.
Nachmittagspredigt Herr Pastor prim. Henckel.
Jahresschlußpredigt Herr Diakonus Trepte.

Neujahrsfest:
Hauptpredigt Herr Archidiakonus Dr. Peiper.
Nachmittagspredigt Herr Diakonus Trepte.

Getraut.

Warmbrunn. Den 15. Decbr. Herr Gottfried Heinrich Ernst Baron v. Helldorff, Königl. Lieutenant u. Adjutant beim Garde-Landwehr-Bataillon zu Düsseldorf, mit Fräulein Emilie Fanny Klara v. Wulffen.

Geboren.

Hirschberg. Den 25. Novbr. Frau Schneider Werft, e. S., Emil August. — Den 7. Decbr. Frau Tuchm. Pantack, e. S., Herrmann Julius. — Den 8. Frau Hausbes. Hilgner, e. S., Gustav Adolph. — Den 12. Frau Tagearb. Brückner, e. T., Auguste Emilie.

Straupitz. Den 15. Dec. Frau Maurer Güttler, Zwillingskinder, Johanne Christiane u. Ernestine Friederike. — Den 19. Frau Hausbes. u. Schuhmachermstr. Wiedemann, e. S., Carl Johann.

Bolkenhain. Den 2. Decbr. Frau Kalkmeister Raupach zu Ober-Hohendorf, e. S. — Den 11. Frau Freigärtner Jäkel zu Schweinhaus, e. S., todtgeb.

Gestorben.

Hirschberg. Den 18. Decbr. Alexander Julius, Stiefsohn des Klemptnermstr. Hrn. Schwabe, 1 J. 8 M. 22 T. — Den 20. Rosine Dorothea geb. Scholz, Ehefrau des Böttcher Weiß, 58 J. — Den 24. Herr Johann Gottlob Haicke, Hutmachermeister, 63 J. 5 M. 23 T.

Grunau. Den 22. Decbr. Ernst Wilhelm, Sohn des Häusler Thiemann, 7 M. 21 T.

Straupitz. Den 19. Decbr. Carl Johann, Sohn des Hausbes. u. Schuhmachermstr. Wiedemann, 7 St. — Johann George Renner, Inw., 59 J. 5 M. — Den 20. Carl August, Sohn des Häusler u. Maurer Weihrich, 13 T.

Warmbrunn. Den 14. Decbr. Carl Amand Simon, pens. Leibkutscher Sr. Excellenz des Grafen v. Schaffgotsch, 70 J. — Den 16. Traugott Schwedler, Kutscher, 49 J.

Herischdorf. Den 11. Decbr. Igfr. Christiane Artelt, gen. Adolph, 17 J.

Boberröhrsdorf. Den 7. Decbr. Igfr. Johanne Eleonore Witt, 68 J. — Den 18. Johann Wilhelm, jgstr. Sohn des Freihäusler u. Ackerbes. Seifert, 3 W. — Den 21. Carl Oswald, jgstr. Sohn des Freihäusler, Tischlermeister u. Schulvorsteher Krätzig, 10 M.

Lomnitz. Den 20 Decbr. Marie, einz. Tochter des Gerichts-Kretschmer Eckert, 11 M. 14 T.

Brandschaden.

Am Morgen des 27. December, früh halb 3 Uhr, brannte zu Kunnersdorf bei Hirschberg die der Wittwe Brückner gehörige Freigärtnerstelle gänzlich darnieder. Das Feuer kam in der Scheuer heraus; die Entstehungs-Ursache ist nicht ermittelt.

Berichtigung.

In vor. Nro. d. B., S. 1651, ist in der Anzeige des Herrn Büchsenmacher Bergmann, Ins.-Nr. 4943, statt Bucheflinten zu lesen: Büchsflinten.

Glückwünsche zum Neuen Jahre 1850.

5002. Freunden und Bekannten empfehlen sich glückwünschend zum neuen Jahre J. E. Baumert und Frau.

4982. Unseren lieben Freunden und Bekannten wünschen ein glückliches Neujahr
Burghard und Frau.

4997. Zum neuen Jahre begrüßt ihre lieben Verwandten, Freunde und Bekannten Glück wünschend, und um ferneres Wohlwollen bittend die Familie Kaufmann C. F. Conrad.
Warmbrunn den 29. Dezember 1849.

4987. Beim Jahreswechsel empfehlen sich Verwandten, Freunden und Bekannten ergebenst glückwünschend
F. W. Diettrich und Frau.
G. Gebauer und Frau.
Hirschberg den 29. Dezember 1849.

4984. Allen lieben Anverwandten, Freunden und Bekannten im Gebirge wünscht ein glückliches, gesundes neues Jahr
Elsner nebst Frau und Familie.
Schollendorf bei poln. Wartenberg.

5000. Glückwünschend empfehlen sich beim Jahreswechsel allen Verwandten, Freunden und Bekannten, nah und fern, und bitten um ferneres Wohlwollen
Endell und Frau.
Herischdorf, den 29. Dezember 1849.

4980. Beim Jahreswechsel empfehlen sich Glückwünschend zu fernerem Wohlwollen
Ganzert und Frau in Warmbrunn.

5001. Glückwünschend empfehlen sich beim Antritt des neuen Jahres Freunden und Bekannten
Gringmuth und Frau.

4975. Mit den herzlichsten Glückwünschen empfiehlt sich zu dem bevorstehenden Jahreswechsel ergebenst
die Familie Goliberſuch in Schmiedeberg.

4969. Glückwünschend empfehlen sich beim Jahreswechsel
Hasse und Frau.

4998. Glückwünschend empfehlen sich Freunden und Bekannten beim Jahreswechsel Lampert und Frau.

4988. Zum neuen Jahre wünschen Glück und empfehlen sich zu fernerem Wohlwollen
Carl Lorenz nebst Frau und Schwestern.

4999. Beim Jahreswechsel empfehlen sich Glückwünschend allen Freunden und Bekannten die Familie Juhre.

4993. Beim Jahreswechsel empfehlen sich Glückwünschend den geehrten Bewohnern in der Stadt und Umgegend zum geneigten Wohlwollen
Apotheker Schönemann und Frau.
Schmiedeberg den 29. Dezember 1849.

Literarisches.

4965. Bei E. Nesener in Hirschberg, in unterzeichneten und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Fremdwörterbuch für Jedermann:

Sammlung und Erklärung von **(6000) fremden Wörtern,**

welche in der Umgangssprache, in gerichtlichen Verhandlungen und in Zeitungen täglich vorkommen, um solche richtig zu verstehen und richtig zu schreiben. Ein für Ungebildete nützliches Buch.

Vom Dr. und Rector Wiedemann.

Zwölfte!! Auflage. Preis nur 12½ Sgr. oder 54 Kr.

NB. In diesem vom Professor Petri empfohlenen Buche findet man über jedes in Zeitungen und gerichtlichen Verhandlungen vorkommende Fremdwort die genügendste Erklärung.

Zur gesellschaftlichen Belustigung ist zu empfehlen:

Carlo Bosco, das Zauberkabinet, oder das **Ganze der Taschenspielerkunst.**

Enthaltend 110 Wunder erregende Kunststücke durch die natürliche Zauberkunst mit Karten, Würfeln, Ringen, Kugeln, Geldstücken und 68 arithmetische Belustigungen. Zur gesellschaftlichen Belustigung mit und ohne Gehülfen auszuführen.

Vom Professor Kerndörfer. Sechste Auflage.
Preis 20 Sgr. oder 1 Fl. 12 Kr.

NB. Durch dies mit ausgezeichnetem Beifall aufgenommene Buch kann man eine Gesellschaft auf die angenehmste und überraschendste Weise unterhalten.

Auch bei Kuhlmey in Liegnitz, Hoffmann in Striegau und Heege in Schweidnitz vorräthig.

4986. Gallerie zu Warmbrunn.

Dienstag, den 1. Januar,

Concert.

Anfang 3 Uhr Nachmittags.

Elger,
Musik-Dirigent.

4968. **Liedertafel** im goldnen Schwerdt Sonnabend, den 29. December c., Abends Punkt 7 Uhr.

4967. **Christkatholischer Gottesdienst am Neujahrsfest im Stadtverordneten-Conferenzzimmer um 9½ Uhr.**

Hirschberg, den 24. Dezember 1849.

Der provisorische Vorstand.

Die von mir der christkatholischen Gemeinde zugeschickte Liquidation für den vom Februar 1847 bis Ende Dezember 1848 ertheilten Religions-Unterricht, welcher mir durch den Gemeinde-Beschluß vom 25. Januar 1847 übertragen worden war, mußte im nothwendigen Interesse der Minorität erfolgen, welche bis jetzt ⅓ der monatlichen Beiträge gezahlt hat und dadurch etwa $\frac{1}{18}$ des Vermögens der Gemeinde durch mich gesichert erhält. Die Schlacke (!) liquidirte, damit das Gold (!) sich nicht ins Fäustchen lachte. Nach der in bombastischem Wortgeklingel gegebenen und von Halbheit strotzenden Erklärung des provisorischen Vorstands in Nr. 102 dieser Blätter wird es wol Allen klar sein, auf welcher Seite das Recht ist. Alltagsspeculationen waren mir stets fremd und nur elende Schächer und alte Weiber finden, weil der Mammon ihr Herrgott ist, in jeder Handlungsweise erbärmliche Motive. Die Minorität besteht zwar bis jetzt nur aus acht Familien, aber Niemand wird uns hindern, uns als die zu Recht bestehende Gemeinde zu betrachten, welche Ansprüche hat auf das Gesammt-Vermögen, welches von den Protestanten wahrlich nicht für den Christkatholicismus, wie er sich in Nr 102 d. Bl. kund giebt, aufgebracht worden ist. Christus ist mein Leben! so spricht Jeder von uns.

4976. G. Schmidt.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

4978. **Bekanntmachung.**

Vom 31sten d. Mts. an bis zum 8ten k. Mts. werden in unserer Registratur die Listen der hiesigen Wähler zum Volkshause und vom 9ten bis 12ten k. M. die Abtheilungslisten zur Einsicht ausliegen.

Einsprachen gegen die erstgenannten Listen sind spätestens am 8ten k. Mts. und gegen die letztgedachten spätestens am 12ten k. Mts. anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Von Abgaben zur Zeit noch befreite Wähler haben sich, wenn sie an der Wahl Theil nehmen wollen, bis zum 4ten k. Mts. bei uns zu melden und uns ihr Einkommen anzuzeigen. Hirschberg, den 26. Dezember 1849.

Der Magistrat.

4979. **Nothwendiger Verkauf.**

Die sub Nr. 274 zu Cunnersdorf gelegene Ackerparzelle von 2 Morgen 72 Quadratruthen, abgezweigt von dem Bauergute Nr. 80 daselbst, ortsgerichtlich auf 200 rtl. abgeschätzt, soll

den 6. April 1850 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Weber Anton Gottfried Mai hierdurch vorgeladen.

Hirschberg, den 15 Dezember 1849.

Königliches Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Nachbenannte vier schlesische landschaftliche Pfandbriefe

1) Nr. 405. Plesse, Kr. Pleß. O. S. über 1000 Rthlr.
2) Nr. 38. Amt Karlsberg, Kr. Oels Bernstadt. O. M. über 1000 Rthlr.
3) Nr. 7. Halbau, Kr. Rothenburg. G. über 1000 Rthlr.
4) Nr. 2345. Muskau, Kr. Rothenburg. G. über 1000 Rthlr.

sind aus dem Depositum des vormaligen standesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf u. K. abhanden gekommen. Es wird vor deren Ankauf gewarnt und ersucht dieselben vorkommenden Falls anzuhalten und an uns unter Vorbehalt der Rechte, welche dem jetzigen Inhaber aus einem erweislich mängelfreien Erwerb zustehen, einzusenden.

Hirschberg, den 17. Dezember 1849.

Königliches Kreis-Gericht.

4904. II. Abtheilung.

4960. **Bekanntmachung.**

Am 8. Januar 1850, Vormittags 10 Uhr, sollen in dem hiesigen Rentamte gegen 19 Scheffel 14 Metzen Weitzen, 48 Scheffel 13 Metzen Roggen und 13 Scheffel 5 Metzen Gerste meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen zur Einsicht hier vorliegen und daß bei annehmlichen Preisen der Zuschlag sofort ertheilt wird.

Liebenthal, den 23. Dezember 1849.

Königliches Domainen-Rentamt.

4735. **Nothwendiger Verkauf.**

Die Gärtnerstelle und Schmiede Nr. 3 des Hypothekenbuches von Würgshalbendorf, abgeschätzt auf 922 rtl. 20 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Februar 1850 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bolkenhain den 6. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

4970. **Nothwendiger Verkauf.**

Das Hofehaus und Garten Nro. 73 zu Giesmannsdorf, abgeschätzt auf 605 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **8. April 1850,** Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Bolkenhain, den 10. Decbr. 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

4993. **Freiwilliger Verkauf.**

Zur freiwilligen Subhastation der zu Waldeck, Laubaner Kreises, sub Nr. 18 belegenen, auf zusammen 2340 rtlr. ortsgerichtlich taxirte Forstparcellen von 44 Morgen steht ein Bietungstermin auf

den 13. April 1850 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, vor dem Herrn Kreisrichter Koenigk an. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Lauban den 14. September 1849.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Danksagungen.

4972. Für die ansehnliche Liebesgabe, wodurch unbekannte Wohlthäter abermals der armen Schuljugend eine Weihnachtsfreude bereitet haben, wird von dieser, sowie von mir mit herzlichen Segenswünschen der aufrichtigste Dank abgestattet. Adelsdorf, den 24. Dezember 1849.

Schrödter, Lehrer.

4992. **Rückblick und Dank.**

Das Jahr 1849 ist bald zu Ende, ein für mich und meine liebe Gemeinde vielbewegtes Jahr! Auch unser Kirchenbau ist der Vollendung nahe, der uns so viel Kummer und Sorgen verursacht hat! Und wenn wir am Ende dieses Jahres zurückschauen auf die Feierlichkeiten, die wir begangen, so müssen wir dankbar zum Himmel blicken und ausrufen: bis hieher hat der Herr geholfen! Ja er hat geholfen der kleinen katholischen Gemeinde. Denn am 22. August war das neue Schul- und Küsterhaus schon vollendet, so daß es an diesem Tage die Weihe erhalten konnte. Am 18. September wurden auch die drei neuen Glocken geweiht, welche kunst- und klangvoll aus der Hand des Hrn. Glockengießer Pühler in Gnadenberg hervorgegangen sind, und von denen man in Wahrheit sagen kann: das Werk lobt seinen Meister. Endlich am 21. Oktober wurde unser neu restaurirtes Gotteshaus benedicirt. O es waren dieß für die katholische Gemeinde Falkenhain drei schöne herrliche Tage, welche wohl nicht bald aus dem Gedächtniß schwinden werden.

Bei diesem Rückblicke aber ist mein Herz auch voll von Gefühlen des Dankes für alle Wohlthaten, die uns beim Wiederaufbau von Nah und Fern zu Theil geworden sind. Deshalb erlaube ich mir auch den tiefgefühlten Dank öffentlich auszusprechen gegen alle edlen Menschenfreunde, welche uns in unserm großen Unglücke zur Seite gestanden haben. Den innigsten Dank wollen daher entgegen nehmen nicht nur alle Diejenigen, welche uns mit Geldspenden erfreut, sondern auch jene edlen Wohlthäter, die meine Bitten erhört und mit Bauholz und Kalk uns so reichlich unterstützt haben; so wie ich den herzlichsten Dank abstatte Denen, welche mit Fuhren uns zu Hülfe gekommen sind!

Gott wolle es Allen reichlich vergelten!

Falkenhain den 24. Dezember 1849. Pohl, Pfarrer.

Anzeigen vermischten Inhalts.

4789. **Beachtenswerth!**

Wie und wo man für 8 Thlr. Preuß. Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr

Zweimalhundert tausend Thalern

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Büreau **unentgeltlich** nähere Auskunft. Das Büreau wird auf desfallsige, bis spätestens den 20. Januar 1850 bei ihm eingehende **frankirte** Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Büreau zu ertheilende **nähere** Auskunft **Niemand irgend etwas zu entrichten hat.**

Lübeck, Dezember 1849.

Commissions-Büreau,
Petri-Kirchhof No. 308 in Lübeck.

4971. **Ergebenste Bitte.**

Da bei dem am zweiten Feiertage bei mir abgehaltenen Concerte irrthümlich eine Damen-Muffe-Gnotte, mit weiß Kaninchen gefüttert und ein Paar gehäkelte Herren-Winter-Handschuhe mitgenommen sind, so bitte ich mir den Ort gefälligst anzeigen zu wollen, wo selbige abgeholt werden können, um sie dem Eigenthümer wieder einhändigen zu können.

Erdmannsdorf. C. Siecke.

Verkaufs-Anzeigen.

4805. In einer der belebtesten Kreisstädte Schlesiens, woselbst sich ein Kreis- und Schwurgericht befindet, und nächst dem mit Militair belegt, ist veränderungshalber ein in der Vorstadt an einer frequenten Straße gut gelegener Gasthof unter sehr soliden Bedingungen zu verkaufen.

Näheres ertheilt die Expedition des Boten.

4989. Mein im Liegnitzer Kreise, in dem lebhaften Orte Mertschütz gelegenes Haus mit Garten, Acker- und Wiesewachs bin ich gesonnen bei einer kleinen Anzahlung sofort aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe ist ganz massiv gebaut, enthält außer 6 bewohnbaren Stuben auch noch Küche, Keller, Gewölbe, Stallung und Scheuerraum. Es würde sich bei seiner vortheilhaften Lage, nahe bei der Kirche, zwischen Gasthöfen zu jedem Geschäft eignen. Bemerkt wird noch, daß sich das Grundstück weit höher verinteressirt als der Kaufpreis desselben gestellt ist. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Eigenthümer des Grundstücks.

Mertschütz den 7. Dezember 1849. Wilh. Schmidt.

4939. **Dampf-Kaffee,**

bester Qualité, empfiehlt zu dem billigsten Preise
Julius Liebig vor dem Burgthore.

4996. Eine noch neue lithographische Rollpresse weisen auf portofreie Anfrage zum Verkauf nach: Herr Agent Hutter in Hirschberg, oder Herr Maler Hoffmann in Schweidnitz.

4911. Ein 6oktaviges tafelförmiges Instrument, so wie einen neuen 7oktavigen Mahagoni-Flügel empfiehlt zum Verkauf C. Hengstel,

Warmbrunn. Instrumentenmacher.

4994. Unserem Geschäft haben heut noch Liqueure, Rum und ordinaire Branntweine zugelegt. Wir offeriren hiermit dieselben in bester Güte und billigsten Preisen mit dem Bemerken: wie wir aber nur in Quantitäten von 15 Ctnr. und darüber verkaufen.

Schwarzwaldau den 22. Dezember 1849.
W. Maly & Sohn.

4437. **Gichtpapier,**

echt englisches, für alle rheumatischen Leiden als bewährt empfohlen. Der Bogen mit Gebrauchsanweisung 3 Sgr. bei A. Waldow in Hirschberg.

4937. **Die Wattenfabrik**

L. Meyer

Bunzlau, neben der Post,

empfiehlt Watten in den gangbarsten Sorten im Einzelnen und im Ganzen zu den solidesten Preisen.

Feine Patent-Unterjäckchen empfiehlt billigst L. Meyer.

4985. Abgestreifte Haasen, das Stück 9 bis 10 Sgr., das Paar Rebhühner 7 Sgr., sind verkäuflich zu haben bei dem Wildprethändler Dittmann in Hirschberg.

Kauf-Gesuch.

4966. Zu kaufen wird gesucht eine kupferne Blaufarbe. Von wem? ist in der Exped. d. B. zu erfahren.

Zu vermiethen.

4973. Innere Schildauerstraße No. 70 ist ein Laden vom 1. April k. J. ab zu vermiethen.

Lehrlings-Gesuch.

4990. Ein Knabe rechtlicher Eltern, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, wird für ein lebhaftes Material-Waarengeschäft gesucht. Von wem? sagt die Exped. des Boten.

Einladungen.

4974. Das nächste

Wintergarten-Concert

findet Dienstag, am Neujahrstage, statt und ladet ergebenst ein Mon-Jean.

4977. Zum Neujahrstage, Dienstag den 1. Januar ladet zur Tanzmusik ergebenst ein

Friedrich in Hartau.

4983. Bei der noch fortdauernden Schlittenbahn ladet am Neujahrstage zum Concert und nachträglichem Tanzvergnügen ergebenst ein Wieland in Berbisdorf.

4981. Zum ersten Neujahrsfeiertage findet Tanzmusik in Neu-Schwarzbach statt, wozu ergebenst einladet Strauß.

Getreide-Markt-Preise.

Hirschberg, den 27. Dezember 1849.

Der Scheffel	w. Weizen rtl. sgr. pf.	g. Weizen rtl. sgr. pf.	Roggen rtl. sgr. pf.	Gerste rtl. sgr. pf.	Hafer rtl. sgr. pf.
Höchster	2 2 —	1 20 —	1 — —	— 25 —	— 15 6
Mittler	2 — —	1 17 —	— 26 —	— 23 —	— 15 —
Niedriger	1 24 —	1 15 —	— 23 —	— 20 —	— 14 6

Erbsen | Höchster — 26 — | Mittler — 24 —

Schönau, den 24. Dezember 1849.

Höchster	1 24 —	1 17 —	— 25 —	— 21 —	— 14 6
Mittler	1 23 —	1 16 —	— 24 —	— 20 —	— 14 —
Niedriger	1 22 —	1 15 —	— 23 —	— 19 —	— 13 6

Erbsen: Höchst. 25 sgr.
Butter, das Pfund: 4 sgr. 3 pf. — 4 sgr.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 24. December 1849.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	$143\frac{1}{4}$	—
Hamburg in Banco, à vista	151	$150\frac{1}{2}$
dito dito 2 Mon.	—	$149\frac{3}{4}$
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	$6.25\frac{1}{3}$	—
Wien - - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - - - à vista	$100\frac{1}{6}$	—
dito - - - - - - - - - - 2 Mon.	—	$99\frac{1}{4}$
Geld-Course.		
Holland. Rand-Ducaten - -	-	$95\frac{1}{2}$
Kaiserl. Ducaten - - - - - -	—	$95\frac{1}{2}$
Friedrichsd'or - - - - - - - -	$113\frac{1}{2}$	—
Louisd'or - - - - - - - - - - - -	$112\frac{5}{12}$	—
Polnisch Courant - - - - - - -	$96\frac{1}{4}$	—
WienerBanco-Notenà150Fl.	$91\frac{1}{4}$	—
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., $3\frac{1}{2}$ p. C.	$88\frac{1}{3}$	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	102	—
Gr.Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C	—	100
dito dito dito $3\frac{1}{2}$ p. C.	—	$90\frac{1}{6}$
Schles.Pf.v.1000Rtl. $3\frac{1}{2}$ p. C.	$95\frac{1}{6}$	—
dito dt. 500 - $3\frac{1}{2}$ p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	—	$99\frac{2}{3}$
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—
dito dito 1000 - $3\frac{1}{2}$ p. C.	$92\frac{3}{4}$	—
Disconto - - - - - - - - - - -	—	—

Actien-Course. Breslau, 24. December 1849

Oberschl. Lit. A. - - - - - - - -	$106\frac{3}{4}$ Br.	Ostrhein Zus.-Sch. - - - - - -	$95\frac{1}{4}$ Br.
= = B. - - - - - - - -	$106\frac{3}{4}$ Br.	Niederschl. Märk. Zus.-Sch.	$84\frac{3}{4}$ G.
= = Priorit. - - - - - - - -	—	Sachs.-Schles. Zus.-Sch. - -	—
Bresl. Schweidn.-Freib. - -	$79\frac{1}{12}$ Br.	Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	69 Br.
= = Priorit.	—	Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.	$45\frac{5}{12}$ G.

Der Bote aus dem Riesengebirge wird Mittwoch und Sonnabend ausgegeben. — Es kann darauf bei allen Königl. Wohllöbl. Postämtern der Monarchie Bestellung gemacht werden, und durch dieselben bezogen kostet das Quartal $12\frac{1}{2}$ Sgr. Pränumeration, wodurch jeder resp. Theilnehmer allwöchentlich die betreffenden Nr. durch die Eilposten erhält. Wer ein Exemplar auf diese Weise zu beziehen wünscht, darf nur bei dem Wohllöbl. Postamte seines Wohnortes die Bestellung einreichen und pränumeriren, nicht aber, wie es öfters der Fall ist, sich vorhero direkt mit der Bestellung an uns wenden. Außer den Wohllöbl. Postämtern nehmen unsere bekannten Herren Commissionaire in **Bolkenhain, Bunzlau, Friedeberg, Gaablau, Goldberg, Görlitz, Greiffenberg, Hainau, Jauer, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Schmiedeberg, Schönau, Schweidnitz, Striegau, Warmbrunn** und **Wigandsthal** jederzeit Bestellungen an. Durch dieselben wird ebenfalls das Quartal (pr. 26 Nr.) für 12 Sgr. Zahlung besorgt. — Bestellungen, so wie Insertions-Aufträge werden franco erbeten. Insertionen, die in die jedesmaligen wöchentlichen Nr. kommen sollen, **müssen** bis **Montag** und **Donnerstag** Mittag 12 Uhr eingesendet werden. Die Zeile kostet $1\frac{1}{4}$ Sgr. Insertions-Gebühr; größere Schrift verhältnißmäßig theurer.

Die Expedition des Boten a. d. Riesengebirge.

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.